

Wildfolgevereinbarung

Zwischen den Jagdausübungsberechtigten bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern der nachstehend aufgeführten aneinandergrenzenden Jagdbezirke

1)	(Bezeichnung des Jagdbezirkes) Anschrift des/der Jagdausübungsberechtigten bzw. des/der Beauftragten
2)	(Bezeichnung des Jagdbezirkes) Anschrift des/der Jagdausübungsberechtigten bzw. des/der Beauftragten

wird nach § 37 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) folgende Vereinbarung getroffen:

1. Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Erleger den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Inhaber des Nachbarjagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für Wild, das aufgrund anderer Ursachen schwer erkrankt oder verletzt in den benachbarten Jagdbezirk wechselt. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.
2. Ist der Erleger ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet.
3. Wechselt ein krankgeschossenes Stück Wild über die Grenze und bleibt in Schuß- und Sichtweite, so ist der Schütze berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten über die Grenze hinweg dem Stück den Fangschuß anzutragen und es zu versorgen. Kommt das Stück dabei zur Strecke, so gehören die Trophäen dem Erleger und das Wildbret dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Der Jagdausübungsberechtigte oder sein Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Abweichend von den Nummern 1 - 3 wird folgendes vereinbart*)

5. Außerdem wird vereinbart:*)

*) Siehe hierzu die Erläuterungen auf der Seite 2

6. Die Vereinbarung kann von beiden Teilen

- fristlos
- mit einer Frist von ____Tagen/Monaten schriftlich widerrufen werden.

7. Der Ausgang der Wildfolge und die Anzahl der über die Grenze hinweg abgegebenen Fangschüsse sind dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten unverzüglich

- mündlich,
- schriftlich.
- oder auf anderem geeigneten Wege mitzuteilen.

(Unterschriften sämtlicher Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrer Beauftragten des unter 1. genannten Jagdbezirkes)

(Unterschriften sämtlicher Jagdausübungsberechtigten bzw. ihrer Beauftragten des unter 2. genannten Jagdbezirkes)

Erläuterungen

Vorstehende Vereinbarung entspricht den Mindestanforderungen nach § 37 des Thüringer Jagdgesetzes. Sie enthält in den Nummern 1 - 3 die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungen für die Wildfolge. Die Jagdausübungsberechtigten können Wildfolgevereinbarungen treffen, die über die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 ThJG hinausgehen. Die Vereinbarungen können unter anderem folgende Regelungen enthalten:

- Durchführung der Nachsuche im fremden Jagdbezirk.
- Die Versorgung des im fremden Jagdbezirk zur Strecke gekommenen Wildes.

Die Vereinbarung ist in so vielen Ausfertigungen zu erstellen, daß jeder beteiligter Jagdausübungsberechtigter (u.U. mehrere pro Jagdbezirk) ein Exemplar erhält. Ein weiteres Exemplar senden die Jagdausübungsberechtigten an die für ihren Jagdbezirk zuständige untere Jagdbehörde (§ 37 Abs. 1 Satz 2 ThJG).